



Satzung

in der Fassung der Beschlüsse
der ordentlichen Mitgliederversammlung
vom 18.März 2022

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**TanzsportZentrum Heusenstamm e.V.**". Er wurde am 21. August 1991 von den Mitgliedern der am 01.10.1975 gegründeten Tanzsportabteilung im Postsportverein in Heusenstamm gegründet und führt deren Tradition fort.
2. Er ist Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V., im Hessischen Tanzsportverband e.V. und im Landessportbund Hessen e.V.
3. Er hat seinen Sitz in Heusenstamm.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

1. Der Verein fördert und pflegt den Tanzsport für alle Altersstufen. Eingeschlossen ist die Ausbildung und Fortbildung der Mitglieder für den Turniertanzsport.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, §§ 51 ff in der jeweils gültigen Fassung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtpauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.
6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Hessischen Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zielen des Vereins das erforderliche Interesse entgegenbringt.
2. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Aktive, d. h. Sport treibende Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
Sie unterstützen den Verein und seine Ziele und können an den gesellschaftlichen Veranstaltungen. Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb ist im Regelfall nicht möglich. Ausnahmen hiervon kann der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall beschließen
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

§ 5. Aufnahme

1. Der Beitritt zum Verein ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Ergebnis dieser Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Es besteht kein Anspruch des Antragsstellers auf Begründung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
Der Austritt ist möglich zum Ende eines jeden Quartals. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären.
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - ca) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins oder
 - cb) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung oder
 - cc) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder
 - cd) wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
 - ce) wegen unehrenhafter Handlungen.
 - d) Auflösung des Vereins.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

§ 7. Mitgliedschaftsrechte

1. Die aktiven Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Ausbildung und Fortbildung im Tanz- und Turniertanzsport; sie werden in regelmäßig stattfindenden Übungseinheiten von einem Trainer mit entsprechender Qualifikation trainiert.
2. Alle Mitglieder haben Sitz und die Mitglieder nach § 4 Abs. 3 a, b und d haben, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 8. Beiträge

Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben von den Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr sowie Beiträge, deren Höhe, Frequenz, sowie Zahlungsart durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und vom Vorstand in der Beitragsordnung niedergelegt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9. Ordnungen

Für die Vereinsmitglieder gelten außer dieser Satzung folgende Ordnungen:

1. die Geschäftsordnung des Vereins
2. die Datenschutzordnung des Vereins
3. die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
4. die Rechts- und Disziplinarordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V., soweit diese für die Einzelmitglieder anwendbar ist
5. für die Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr die Jugendordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
6. die Ordnung für die Benutzung der Sportstätten
7. die Beitragsordnung des Vereins
8. die Ehrenordnung des Vereins
9. die Sportförderungsordnung des Vereins

Die unter den Nummern 2 - 9 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (vgl. § 11)
2. der Vorstand (vgl. § 12)
 - a) als geschäftsführender Vorstand
 - b) als Gesamtvorstand
3. die Jugendversammlung (vgl. § 13).

§ 11. Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes im zweijährigen Turnus, mit Ausnahme des Jugendwartes
 - d) Bestätigung des Jugendwartes und des Jugendausschusses im zweijährigen Turnus
 - e) Wahl der Kassenprüfer im zweijährigen Turnus
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.Die Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen. Diese kann auch im virtuellen Format erfolgen, sofern die äußeren Umstände dies erfordern.
4. Bei Vorliegen besonderer Gründe, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen
 - a) wenn dies der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
5. Jedes Mitglied nach § 4 Abs. 3 a, b und d hat, sofern das 16. Lebensjahr vollendet ist, eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Info des Vereins. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
11. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
12. Dringlichkeitsanträge können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.
13. Abstimmungen erfolgen offen. Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn dieser mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
14. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 12. Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Schatzmeister
 - b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand a) dem Sportwart dem Breitensport- und Freizeitwart dem Schriftführer dem Pressewart dem Jugendwart den beiden Beisitzern den Ehrenvorsitzenden
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
4. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. (vgl. § 13) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes kontinuierlich zu informieren.

6. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wahl erfolgt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung in einem zweijährigen Turnus. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Niederlegung, durch Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft oder durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
7. Scheiden bis zu zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch die Berufung neuer Mitglieder für den Rest der Amtszeit ergänzen. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so ist der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Wahl in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu ergänzen.
8. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen.
9. Zu den Vorstandssitzungen ist jedes Vorstandsmitglied zu laden. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ehrenvorsitzende gehören als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht dem Gesamtvorstand an. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.
10. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
11. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 13. Jugendordnung

1. Die Vereinsjugend setzt sich aus allen Mitgliedern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zusammen.
2. Die Vereinsjugend kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über 21 Jahre einbeziehen.
3. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich auf vereinsüblichem Weg einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Jugendversammlung~~en~~, kann auf schriftlich begründeten Antrag von einem Viertel der unter die Jugendordnung fallenden Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes einberufen werden.
5. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
6. Jugendwart und Jugendausschuss werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wahl erfolgt im zweijährigen Turnus – gleichzünftig mit der Wahl des Vorstandes – in der Jugendversammlung. Der Jugendwart muss bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr überschritten haben.
7. Bei der Wahl von Jugendwart und Jugendausschuss haben alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr Stimmrecht.
8. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendwart hat Sitz und Stimme im Vorstand.
9. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) Jugendwart
 - b) Vertreter des Jugendwartes
 - c) Jugendsprecher
 - d) bis zu zwei Beisitzern
10. Der Jugendausschuss kann nur aus aktiven Mitgliedern des Vereins gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
11. Der Jugendwart koordiniert die gesamte Jugendarbeit des Vereins und vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.
12. Jugendwart oder Vertreter und Jugendsprecher sind ständige Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Hessischen Tanzsportverbandes und entsprechenden Jugendorganisationen.

§ 14. Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt im zweijährigen Turnus – gleichzünftig mit der Wahl des Vorstandes – zwei Kassenprüfer und einen 1. und 2. Vertreter. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Eine Kassenprüfung darf grundsätzlich nur von zwei Kassenprüfern gemeinsam durchgeführt werden. Der Schatzmeister ist bei der Kassenprüfung anwesend.
3. Die Kassenprüfer haben der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15. Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können – nach vorheriger Anhörung – vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. schriftlicher Verweis
2. angemessene Geldstrafe
3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins sowie an Turnieren.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 16. Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 5), gegen einen Ausschluss (§ 6.1 c) sowie gegen eine Maßregelung (§ 15) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 17. Datenschutz

1. Der Vorstand ernennt eine(n) Datenschutzbeauftragte(n), welche(r) unabhängig vom Vorstand arbeitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, eine Datenschutzordnung zu erlassen. Änderungen der Datenschutzordnung können vom Gesamtvorstand beschlossen werden.
3. Die Datenschutzordnung ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich und ist in den Trainingsstätten und auf der Homepage des Vereins (www.TZHeusenstamm.de unter Service) einsehbar.

§ 18. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Ist auf der Mitgliederversammlung nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so wird zu dem gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Heusenstamm mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 19. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch nachdem sie aus dem Verein ausgeschieden sind, ist Offenbach am Main.

§ 20. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Termin der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Offenbach am Main in Kraft.